

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Spanisch**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Spanische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der spanischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: - CELU (Certificado de Español Lengua y Uso): Intermedio - DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera): escolar A2 - SIELE (Servicio Internacional de Evaluación de la Lengua Española): A2 - UNICert® I-Zertifikat - Hochschulzugangsberechtigung, die Spanischkenntnisse auf dem Niveau A2/B1 GeR ausweist - The European Language Certificates (telc): Español A2 Escuela oder vergleichbarer, erfolgreich absolvierter Kurs an Volksschulen - Zertifikat A2 einer von CEELE (Calidad en la Enseñanza del Español como Lengua Extranjera) akkreditierten Sprachschule oder von vergleichbar zertifizierten Sprachschulen Das Niveau gilt als erreicht, - wenn der erfolgreiche Abschluss von drei aufeinander folgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch bzw. schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.

	- wenn ein hochschulzugangseröffnender spanischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges spanischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem spanischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Spanisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils spanischsprachliche und/oder spanischkulturelle bzw. sonst studienfachbezogene Expertise im akademischen Bereich, im Bereich der (inter)kulturellen Kommunikation, in der Erwachsenenbildung, in der Kulturarbeit und/oder in den Medien/der Publizistik genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit spanischsprachlichen und/oder spanischkulturellen Fragestellungen gearbeitet wurde.

	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Ausbildungen zur Erzieherin/zum Erzieher oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen wie auch Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Bezug. Derartigen Erfahrungen gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung in einem spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Kontext, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit spanischsprachlichem und/oder spanischkulturellem Bezug im Umfang von mindestens 60 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substantielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Spanisch im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Spanisch, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und über diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.